

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/5/26 Ra 2023/06/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2023

Index

L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8
BauO Tir 2022 §33 Abs3
BauO Tir 2022 §5
BauO Tir 2022 §6
BauRallg
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
Ra 2023/06/0072
Ra 2023/06/0073

Rechtssatz

Die Vorschriften über die Entfernung baulicher Anlagen von der Grundstücksgrenze (§ 6 Tir BauO 2022) haben keine Anwendung zu finden, wenn sich zwischen dem Bauplatz und dem Nachbargrundstück eine Verkehrsfläche befindet. Nachbarn können die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen gegenüber Verkehrsflächen gemäß § 5 leg. cit nicht geltend machen (vgl. VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0129). Die Vorschriften über die Entfernung baulicher Anlagen von der Grundstücksgrenze (Paragraph 6, Tir BauO 2022) haben keine Anwendung zu finden, wenn sich zwischen dem Bauplatz und dem Nachbargrundstück eine Verkehrsfläche befindet. Nachbarn können die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen gegenüber Verkehrsflächen gemäß Paragraph 5, leg. cit nicht geltend machen vergleiche VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0129).

Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023060071.L03

Im RIS seit

06.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at